

## Erleichterungen bei der Lohnsteuerabführung

Weiter bringt der Erlaß Erleichterungen in bezug auf die Abführung der Lohnsteuer. Bislang mußten Betriebe, die zu Beginn eines Kalenderjahres mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, die Lohnsteuer in zwei Teilbeträgen bis zum 20. des laufenden Monats und bis zum 5. des darauffolgenden Monats einschicken. Künftig ist die Lohnsteuer, die in einem Kalendermonat einbehalten wird, in einer Summe bis zum 5. des darauffolgenden Kalendermonats abzuführen.

Arbeitgeber, die zu Beginn des Kalenderjahres nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen die einbehaltene Lohnsteuer erst dann einzuschicken, wenn sie für alle Arbeitnehmer den Betrag von 100 RM übersteigt. Spätestens ist sie allerdings jeweils bis zum 5. des auf den Ablauf eines Kalendermonats folgenden Monats abzuführen.

Gleichlautend sind auch die bei jeder Lohnsteuerüberweisung abzugebenden Lohnsteuerbescheinigungen nur noch monatlich bzw. vierteljährlich einzureichen. Darüber hinaus sind die Finanzämter ermächtigt worden, steuerlich zuverlässigen Arbeitgebern, die die Lohnsteuern monatlich zu überweisen und demzufolge an sich auch monatliche Lohnsteuerbescheinigungen abzugeben haben, zu gestatten, die Lohnsteuerbescheinigungen nur vierteljährlich einzuschicken. Hinsichtlich der Zahlungen bleibt es aber auch in diesem Falle bei den monatlichen Abführungen.

## Beseitigung von Härten

Wie bereits gesagt, haben die Arbeitnehmer Kriegszuschlag nicht zu entrichten, wenn das Lohnentgelt 234 RM monatlich bzw. 54 RM wöchentlich nicht übersteigt. Es kommt nun hin und wieder vor, daß Arbeitnehmer, die an sich unter dieser Freigrenze liegen, durch außerordentliche Zahlungen (z. B. Vergütungen für Urlaubsverzicht) die Freigrenze überschreiten. Dadurch wird dann den Vorschriften gemäß der Kriegszuschlag auf den gesamten Arbeitslohn, praktisch also auch für das sonst steuerfreie Arbeitsentgelt, ausgelöst.

Zur Beseitigung dieser Härte hat der Reichsminister der Finanzen in seinem jetzigen Erlaß bestimmt, daß in den eben bezeichneten Fällen der Kriegszuschlag nur von den einmaligen Vergütungen, nicht dagegen von den laufenden Bezügen zu erheben ist.

Bei Entscheidung der Frage, ob der Arbeitslohn die Freigrenze übersteigt, ist die einmalige Vergütung bei Zahlung des Arbeitslohns

für volle Monate mit dem tatsächlichen Betrag,

für volle Wochen mit  $\frac{1}{26}$  des tatsächlichen Betrags,

für volle Tage mit  $\frac{1}{26}$  des tatsächlichen Betrags

dem laufenden Arbeitslohn hinzuzurechnen.

**Beispiel 1:** Eine unverheiratete Verkäuferin (Steuergruppe I) erhält einen Monatslohn von 200 RM. Die darauf entfallende Steuer beträgt 18,46 RM. Als Abgeltung für einen nicht genommenen Urlaub bekommt die Verkäuferin 100 RM. Diese Vergütung ist ein sonstiger einmaliger Bezug. Der laufende Arbeitslohn und die Urlaubsabgeltung betragen zusammen 300 RM, übersteigen also an sich die für den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer vorgesehene Freigrenze von 234 RM monatlich. Laut der vorstehenden Anweisung unterliegt nur die Urlaubsabgeltung dem Kriegszuschlag zur Lohnsteuer, und zwar sind nach § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen einzubehalten: 18 % + 9 % (50 % Kriegszuschlag), insgesamt 27 % = 27 RM.

**England und seine Helfer verkauften sich für alle Zeit dem internationalen Judentum.**

**Deutschland lebt und arbeitet aus der jungen Kraft der Nation.**

**England wird an der Schande zerbrechen.**

**Deutschland aber wird siegen!**

Für Gehalt und Urlaubsvergütung zusammen beläuft sich demnach die Lohnsteuer auf 45,46 RM.

(Wäre der Steuerabzug für das Gesamtentgelt von 300 RM einfach nach der Lohnsteuertabelle zu ermitteln, so müßte die Verkäuferin 61,10 RM zahlen.)

**Beispiel 2:** Eine ledige Fachwerkerin (Steuergruppe I) mit einem Wochenlohn von 41 RM erhält eine Urlaubsentschädigung von 52 RM. Die auf den Wochenlohn entfallende Lohnsteuer beläuft sich auf 3,12 RM.

Die Urlaubsabgeltung von 52 RM ist für die Frage, ob der Arbeitslohn die Freigrenze für den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer (wöchentlich 54 RM) übersteigt, nur mit  $\frac{1}{26}$  ( $\frac{1}{26}$  von 52 RM = 2 RM) dem laufenden Wochenlohn von 41 RM hinzuzurechnen. Das ergibt einen Betrag von 41 + 2 = 53 RM. Diese Summe übersteigt die Freigrenze für den Kriegszuschlag nicht. Dementsprechend ist die Steuer von der Urlaubsabgeltung nach dem im § 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Satz für Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag zu berechnen. Das sind 18 % von 52 RM = 9,36 RM.

## Übernahme der Lohnsteuer

Hin und wieder kommt es auch heute noch vor, daß ein Uhrmacher mit seinen Gefolgschaftsmitgliedern Nettolöhne vereinbart. (Wir haben bereits des öfteren darauf hingewiesen, daß das nicht empfehlenswert ist.) In solchen Fällen muß der Arbeitgeber vor Ermittlung der Lohnsteuer die gesamten gesetzlichen Abzüge, die sonst der Arbeitnehmer zu tragen hat, also Lohnsteuer, Bürgersteuer sowie die Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungen, dem Nettolohn hinzuschlagen und darf erst den dann sich ergebenden Betrag beim Ablesen des Steuerabzuges aus der Tabelle zugrunde legen.

Verschiedentlich wurde nun die Frage aufgeworfen, ob auch der Kriegszuschlag hinzugerechnet werden muß. Das ist ohne jede Einschränkung zu bejahen, denn der Kriegszuschlag gehört zu den Steuern, die der Arbeitnehmer zu tragen hat, deren Übernahme durch den Arbeitgeber also eine Erhöhung des Arbeitsentgelts darstellt.

(Im übrigen ist eine Übernahme des Kriegszuschlages durch den Arbeitgeber lohnrechtlich nicht ohne weiteres zulässig.)

## Inkrafttreten der neuen Vorschriften

Die neuen Lohnsteuerbestimmungen sind erstmals auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. März 1941 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird.

Die sonstigen Vorschriften über die Abführung der Lohnsteuer und die Abgabe der Lohnsteuerbescheinigungen treten mit dem Monat April in Kraft.

## Der Uhrmachermeister übergibt seinem Sohn das Geschäft

In Folge 6 der Beilage „Steuer und Recht“ in Nr. 47 der „Uhrmacherkunst“ vom 15. November 1940 wurde unter anderem die Rechtslage behandelt, die sich ergibt, wenn der Vater seinen Sohn als Teilhaber in sein Geschäft aufnimmt und ihn am Gewinn beteiligt.

Ein Finanzamt stellte sich nun auf den Standpunkt, daß nicht nur in der Einräumung des Anteils am Betriebsvermögen, sondern auch in der Überlassung eines größeren Anteils am Gewinn eine Schenkung zu erblicken sei, weil der auf den Sohn entfallende Durchschnittsgewinn über den Wert seiner Arbeitskraft hinausgehe. Es verlangte für den jeweils zu errechnenden Unterschiedsbetrag laufend Schenkungssteuer.

Dieser Auffassung hat sich, wie aus dem jetzt zur Veröffentlichung gelangten Urteil vom 7. November 1940 — III c 18/40 — hervorgeht, der Reichsfinanzhof nicht angeschlossen. In der Begründung zu dieser Entscheidung sagt er, daß es rechtsirrig ist, die gesellschaftliche Leistung lediglich in der Einbringung der Arbeitskraft zu erblicken. Vielmehr müsse berücksichtigt werden, daß ein Gesellschafter im Gegensatz zu einem Angestellten, dessen Pflichten sich im wesentlichen auf die Erledigung der ihm jeweils übertragenen Aufgaben beschränken, neben der Pflicht zur Mitarbeit auch die Mitverantwortung für das Geschäft und die Mithaftung für die Geschäftsschulden übernehme. In der heutigen Wirtschaft stehe nicht das Kapital, sondern die persönliche Leistung im Vordergrund. Wenn die Kapitalleistung mit einer festen Verzinsung abgegolten wird und sich die Gewinnverteilung im übrigen nach dem Wert der persönlichen Leistung richtet, so entspricht das der heutigen Wirtschaftsauffassung.